



SITZUNGSVORLAGE
T 2014/200/3080

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Fachdienst Finanzmanagement	16.09.2014	

Thomas Wulf

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Rat	Entscheidung	22.09.2014

Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung - Auszahlungen für den Erwerb von Wohnbaugrundstücken

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 100.000 Euro bei der Planungsstelle 01.10.02/6500.7882001 - Erwerb von Wohnbaugrundstücken. Die Deckung erfolgt durch die Nicht-Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung von 100.000 Euro bei der Planungsstelle 01.10.01/2002.7851001 - Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen - Feuer- und Rettungswache.

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Finanzplanungszeitraum bei der Planungsstelle 01.10.02/6500.7882001 - Erwerb von Wohnbaugrundstücken zur Verfügung.

Finanzwirtschaftliche Daten

Haushaltsstelle: 01.10.02/6500.7882001

Haushaltsmittel stehen im Finanzplanungszeitraum planmäßig zur Verfügung. Eine Verpflichtungsermächtigung ist überplanmäßig bereitzustellen.

Gesamtvolumen der Maßnahme: rd. 120.000 EUR

	<u>Finanzwirksam</u>			
	HHJ	HHJ + 1	HHJ + 2	HHJ + 3
Einzahlung	EUR	EUR	EUR	EUR
Auszahlung	20.000 EUR	rd. 100.000 EUR	EUR	EUR
Saldo	-20.000 EUR	rd. -100.000 EUR	EUR	EUR

(* Haushaltsjahr)

Erläuterungen/Bemerkungen:

Sachverhalt:

Im Rahmen eines Grundstücksgeschäftes (Detailvortrag und Beschlussfassung zu dem konkreten Geschäft im nicht-öffentlichen Teil) ist vereinbart worden, eine Teilzahlung bereits im Haushaltsjahr 2014 zu leisten, eine weitere Zahlung i.H.v. rd. 100.000 Euro ist im Jahr 2015 zu leisten. Damit diese Teilzahlung in Übereinstimmung mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften bereits jetzt vertraglich zugesichert werden kann, ist die Schaffung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung bei der entsprechenden Planungsstelle notwendig.

Die Deckung erfolgt aus der Maßnahme Neubau der Feuer- und Rettungswache. Der weitere Fortgang dieses Projektes wird durch die Inanspruchnahme dieser Maßnahme nicht beeinträchtigt.